



## **2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -)**

vom 16.01.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BgbBestG) vom 07. November 2001 in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.01.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderungen**

1. § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 in der geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) anonyme Urnengrabstätten
- f) Erbgrabstätten
- g) teilanonyme Urnengrabstätten.

Die Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung entsprechend den Friedhofsplänen ausgewiesen und angelegt. Es wird in jedem Falle der Reihe nach beigesetzt."

2. § 19 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 in der geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Zum Zwecke der anonymen und teilanonymen Urnenbeisetzung stellt die Stadt auf dem Friedhof in Baruth/Mark eine von ihr gestaltete und gepflegte Fläche zur Verfügung. Die Urnen sind so beizusetzen, dass die Oberkante der Urne mindestens 60 cm tief unter der Oberfläche liegt."

3. § 21 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 in der geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Nutzungsrechte haben folgende Dauer:

- a) für Reihengrabstätten: 20 Jahre
- b) für Wahlgrabstätten: 30 Jahre

- c) für Urnenreihengrabstätten: 20 Jahre
- d) für Urnenwahlgrabstätten: 30 Jahre
- e) für anonyme Urnengrabstätten: 20 Jahre
- f) für Erbgrabstätten: 30 Jahre
- g) für teilanonyme Urnengrabstätten: 20 Jahre"

4. § 22 Abs.1 der Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 01.12.2011 in der geltenden Fassung werden wie folgt neu gefasst:

"(1) Auf den Grabstätten sind ortsübliche Grabmale zu errichten. Es können zudem Grabbeinfassungen in ortsüblicher Weise geschaffen werden."

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Baruth/Mark, den 16.01.2014

  
Ilk  
Bürgermeister



## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Baruth/Mark (Friedhofssatzung - FrS -) vom 16.01.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Veröffentlichung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Sollten landesrechtliche Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sein, so gilt die Jahresfrist nur dann, wenn die Möglichkeit bestand, sich aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt zu verschaffen.

Baruth/Mark, den 16.01.2014



Ilk  
Bürgermeister

